

# MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention  
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



April 2025

## Beitrag

**Als Antwort des Aufrufs zur Einreichung von Beiträgen durch das Büro des  
Hochkommissars – Betreuung und Unterstützung von Kindern mit Behinderungen im  
familiären Umfeld und deren geschlechterspezifischen Aspekte**

### **Vorstellung des Unabhängigen Monitoring Ausschusses**

Der Unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK) vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Es obliegt dem Unabhängigen Monitoringausschuss gem. § 13g Abs. 2 Z 1 und 2 BBG, Stellungnahmen von Organen der Verwaltung einzuholen und Empfehlungen abzugeben.

Der Unabhängige Monitoringausschuss begrüßt den Aufruf zur Abgabe von Beiträgen. Er nimmt zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung und behält sich das Recht vor, weitere Beiträge einzureichen:

### **Zu Frage 1**

#### **Wie wirken sich gesellschaftliche und kulturelle Normen und Überzeugungen auf Familien mit behinderten Kindern aus, insbesondere auf Mütter?**

In Österreich besteht nach wie vor eine gesellschaftliche Ansicht, die Behinderung mit etwas **Schlechtem** verbindet.<sup>1</sup> Stereotypen, wonach Kinder mit Behinderungen ihr Leben lang unselbstständig bleiben und eine Belastung für Familien darstellen, sind in Österreich stark vertreten.<sup>2</sup>

Wenn sich während der Schwangerschaft herausstellt, dass der Fötus möglicherweise eine Beeinträchtigung haben könnte, wird ein Abbruch der Schwangerschaft vom

---

<sup>1</sup> Siehe Bundesministerium für Frauen, Integration und Medien, ElternTIPPs, Kinder mit Behinderungen – Ratgeber für besondere Familien, 4.

<sup>2</sup> Vgl auch Ausgangsfall zu OGH 3 Ob 9/23d.

medizinischen Personal und der Gesellschaft nahegelegt. Es gibt den Ausspruch **“Hauptsache gesund soll das Kind sein“** oder „Heutzutage muss man kein behindertes Kind mehr bekommen“. Diese Ansicht wird von der gesetzlichen Regelung gestützt, wonach der Abbruch bei Vorliegen einer möglichen Beeinträchtigung über die allgemeine Frist hinaus rechtlich möglich ist (siehe Frage 2).

Auch wird suggeriert, dass sich die schwangere Person vor oder während der Schwangerschaft etwas zu schulde kommen hat lassen, was die Beeinträchtigung verursacht hat.

Wird ein Kind mit Behinderungen geboren, ist dessen Lebensweg oft von **Segregation** geprägt. Es herrscht nach wie vor in breiten Schichten die Ansicht, dass man mit einer Behinderung einen ganz besonderen Umgang brauche, der einen vom Rest der Menschen ausschließt. Für Kinder mit Behinderungen ist zum Teil ein sehr spezieller Weg vorgezeichnet: Der Besuch eines heilpädagogischen Kindergartens und darauffolgend der Besuch einer Sonderschule. Sonderschulen werden auch mit Internaten für Kinder ab dem 6. Lebensjahr angeboten.<sup>3</sup> Neben dem Bildungsweg sind auch Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche in den meisten Fällen nicht inklusiv. Das bedeutet, dass Inklusion auch nach Kindergarten- oder Schulschluss wenig bis gar nicht funktioniert. Kinder mit Behinderungen wachsen demnach oft stark isoliert ohne Kontakt zu gleichaltrigen Kindern ohne Behinderungen auf.

In Österreich wird von der Politik oft das **„Elternwahlrecht“** betont. Dies bedeutet, dass die Eltern die Wahl haben sollen, ob sie ihr Kind in eine Regelschule zusammen mit Kindern ohne Behinderungen schicken oder in eine Sonderschule nur für Kinder mit Behinderungen. An dieser Stelle ist zu betonen, dass das „Elternwahlrecht“ nicht mit der UN-BRK übereinstimmen kann, weil das Recht auf Bildung immer beim Kind selbst liegt und somit dieses das Wahlrecht haben muss, welche Schule es besucht.

Außerdem kann man oft nicht von einer freien Wahl sprechen. Zum Teil gibt es keine tatsächliche Möglichkeit die Regelschule zu besuchen, weil zum Beispiel die einzigen barrierefreien Schultransporte ausschließlich zur Sonderschule fahren oder es wird keine Assistenz in der Regelschule gewährt. Auch die Inklusion in den Regelschulen ist in vielen Fällen nicht gegeben. So können Kinder mit Behinderungen nicht an allen Schulstunden teilnehmen oder es kam auch vor, dass ein Kind mit Behinderungen am Schulgang statt im Klassenzimmer sitzen musste.

Auf der anderen Seite sind die segregierenden Einrichtungen selbst zum Teil sehr gut ausgestattet, indem sie Therapieangebote niederschwellig in den Tagesablauf

---

<sup>3</sup> Siehe Landessonderschule mit Internat MARIATAL, Leitbild, <https://mariatal.tsn.at/ueber-uns-leitbild>.

integrieren oder über barrierefreie Räumlichkeiten und gut ausgebildetes Personal verfügen.

Somit ist oft keine Wahl für die Eltern oder die Kinder selbst möglich.

Die Politik erklärt zum Teil selbst ausdrücklich, dass bestimmte Kinder mit Behinderungen einen „**höheren Bedarf an Betreuung und Pflege haben als an Beschulung**“.<sup>4</sup> Damit wird das Menschenrecht auf Bildung für Kinder mit hohem Pflegebedarf gänzlich abgesprochen. Das Bekenntnis zur Segregation oder der allgemeine Ausschluss aus dem Bildungssystem ist in der österreichischen Politik in fast allen Parteien stark verankert. Auch die Bundesregierung hat sich nicht zu einem determinierten Abbau von Sonderschulen durchringen können.<sup>5</sup>

Kinder mit Behinderungen sind mangels anderer Unterstützung zumeist stark von ihren **Bezugspersonen abhängig** und bleiben oft im Familienverband, ohne sich einen Freundeskreis mit gleichaltrigen Kindern aufbauen zu können, wodurch auch ein selbstständiges Leben außerhalb der Familie im Erwachsenenalter erschwert wird.

Weil es kein inklusives Bildung- und Betreuungssystem für Kinder mit Behinderungen gibt, stehen die Familien oft vor der Entscheidung das Kind in eine Institution zu bringen oder es zuhause durch eine Person in der Familie voll zu betreuen. Da Österreich weiterhin von der patriarchalischen Ansicht geprägt ist, dass die Frau sich um die Familie zu kümmern hat, ist es meist die **Mutter**, die mit dem Kind daheim bleibt und es betreut.<sup>6</sup>

Damit fällt ein Einkommen weg, was zu einer prekären Situation der Familie allgemein führt. Sozialleistungen des Staates sind zwar vorhanden, aber oft zweckgebunden und nach Region unterschiedlich (siehe Frage 4).

Durch die Reduktion der Stunden oder die Beendigung der Arbeit kommt es zu nachteiligen **karriere-technischen und finanzielle Auswirkungen** für die Mutter. Damit erhöht sich die finanzielle Abhängigkeit vom verdienenden Elternteil.

## Zu Frage 2

### **Erfahrungen und Unterstützung für Eltern während der Schwangerschaft und Geburt eines Kindes mit Behinderung.**

---

<sup>4</sup> FPÖ und ÖVP; Starke Steiermark. Sichere Zukunft, <https://media.steiermark.at/flexpaper/Regierungsprogramm/index.html>.

<sup>5</sup> ÖVP, SPÖ und Neos, Jetzt das Richtige tun. Für Österreich. abrufbar unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/die-bundesregierung/regierungsdokumente.html>.

<sup>6</sup> Bundesministerium für Frauen, Integration und Medien, ElternTIPPs, Kinder mit Behinderungen – Ratgeber für besondere Familien, 13 f.

Während der Schwangerschaft gibt es in Österreich den „Eltern-Kind-Pass“. Dieser gibt verpflichtende Vorsorgeuntersuchungen für die schwangere Person vor. In den Untersuchungen wird abgeklärt, ob der Fötus möglicherweise eine Beeinträchtigung haben könnte. Wird eine Beeinträchtigung als möglich erachtet, kann die schwangere Person die Schwangerschaft auch über die ersten drei Monate hinaus aufgrund der möglichen Beeinträchtigung **abbrechen** (§ 97 Abs. 1 Z 2 StGB). Ansonsten ist dies nur möglich, wenn die schwangere Person unter 14 Jahre alt war oder ihre Gesundheit gefährdet ist.

Wird die Schwangerschaft bei einer möglichen Beeinträchtigung fortgesetzt, wird **medizinisch** intensiver betreut. Eine Beratung durch etwa eine Selbsthilfe-Gruppe ist möglich, aber nicht verpflichtend und kommt immer auf die Angebote an, die es in der Region gibt.<sup>7</sup> Eine Broschüre der Hauptstadt Österreichs zur Pränataldiagnostik zählt mögliche „Unterstützungsformen“ für Familien mit Kindern mit Behinderungen auf: die Familienhilfe (siehe Frage 5), die Kurzzeitunterbringung bis zu vier Wochen im Jahr, die Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung oder die Erziehung durch Pflegeeltern.<sup>8</sup> Dabei ist festzuhalten, dass zwei der vier Unterstützungsformen, die dauerhafte Abgabe des Kindes beinhalten.

### **Zu Frage 3**

#### **Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Früherkennung und Frühförderung sowie frühkindlicher Betreuung und Förderung für Kinder mit Behinderungen.**

Zur **Früherkennung** von Behinderung:

Wenn ein Kind mit einer Behinderung geboren wird, wird bereits im Zuge der Geburt abgeschätzt, welche Entwicklung das Kind voraussichtlich nehmen wird und Therapien, wie eine medizinische Behandlung, eingesetzt.

Wird eine Behinderung erst später entdeckt, wird diese in dem späteren Zeitpunkt kinder- und fachärztlich abgeklärt. Das ausgewiesene Ziel ist eine frühzeitige und gezielte Förderung. In jedem Bundesland gibt es dazu eigene Verfahren und Ambulatorien für Entwicklungsdiagnostik.<sup>9</sup>

---

<sup>7</sup> Siehe Familienberatung, Behinderung, <https://www.familienberatung.gv.at/themenartikel/Behinderung.html>.

<sup>8</sup> Stadt Wien, Pränatal-Diagnostik – Untersuchung in der Schwangerschaft, <https://www.wien.gv.at/gesundheit/beratung-vorsorge/frauen/frauengesundheit/pdf/pranatal-diagnostik.pdf>.

<sup>9</sup> oesterreich.gv.at, Früherkennung einer Behinderung eines Kindes, [https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen\\_mit\\_behinderungen/kindheit\\_und\\_behinderung/4/Seite.1220100.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/kindheit_und_behinderung/4/Seite.1220100.html).

Zur **Frühförderung** von Kindern mit Behinderungen:

Die Frühförderung ist ein Oberbegriff für alle Angebote für Kleinkinder und deren Familien. Dies umschließt Angebote aus den Bereichen Psychologie, Medizin, Sozialarbeit, Psychotherapie, Logopädie, Musiktherapie sowie Heilpädagogik.

Die Frühförderung ist in jedem **Bundesland unterschiedlich** und wird von **unterschiedlichen Trägern** angeboten. In den Landesstellen des Sozialministeriumsservice (SMS) werden die Kinder sowie ihr familiäres Umfeld über Unterstützungsangebote informiert und an regional zuständige Stellen verwiesen.<sup>10</sup> Die Unterschiede in den Bundesländern sind sehr ausgeprägt. Zum Beispiel gibt es in der Steiermark die Frühförderung bis zum Beginn der Schulpflicht mit sechs Jahren,<sup>11</sup> während es in Salzburg diese Förderung bis vier Jahre gibt.<sup>12</sup> Auch müssen die jeweils geltenden – teils sehr unterschiedlichen - Definitionen von „Behinderung“ in den Länder-Behindertengesetze erfüllt werden, um Zugang zu den Leistungen zu bekommen.

Dabei unterscheiden sich auch die **Angebote** der Frühförderung je nach Bundesland und nach jeweiliger Region. Auch das Angebot je nach Wohnort ist unterschiedlich.<sup>13</sup> Es ist festzuhalten, dass sich die Unterstützungsangebote nicht immer klar voneinander abgrenzen. So weisen Frühförderungsangebote auch viele Parallelen zur Familienhilfe (siehe Frage 5) auf.

Für das **Verfahren** zur Erlangung der Frühförderung müssen Anträge meist im Vorhinein gestellt werden. Rechnungen können im Nachhinein nicht übernommen werden. Zuständig können entweder der Kinder- und Jugendhilfeträger, die Bezirksverwaltungsbehörde oder andere Stellen sein. Des Weiteren ist festzuhalten, dass für die Frühförderung auch Kosten anfallen.

---

<sup>10</sup> oesterreich.gv.at, Frühförderung, [https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen\\_mit\\_behinderungen/kindheit\\_und\\_behinderung/2/Seite.1220210.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/kindheit_und_behinderung/2/Seite.1220210.html).

<sup>11</sup> Das Land Steiermark, Erziehung und Schulbildung, <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/12540972/127384147/#:~:text=Fr%C3%BChf%C3%B6derung%20bekommt%20man%20bis%20zum,3%20Monate%20nach%20dem%20Schulbeginn>

<sup>12</sup> Zentrum für Entwicklungsförderung, Frühförderung und Familienbegleitung, <https://ambulatorium-salzburg.at/fruhforderung-und-familienbegleitung/>.

<sup>13</sup> Im heilpädagogische Frühförderungsangebot der Diakonie für das Bundesland Oberösterreich wird zum Beispiel heilpädagogisches Voltigieren, therapeutisches Klettern, soziales Kompetenztraining oder Musik- und Tanztherapie umfasst. Diakonie, Angebote und Einrichtungen, [https://www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/liste?type=list&address=Linz&distance=20&text=&topic\\_offer\\_type%5B221%5D%5B0%5D=1608&topic\\_offer\\_type%5B221%5D%5B1%5D=1684](https://www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/liste?type=list&address=Linz&distance=20&text=&topic_offer_type%5B221%5D%5B0%5D=1608&topic_offer_type%5B221%5D%5B1%5D=1684).

#### **Zu Frage 4**

**Herausforderungen und bewährte Verfahren in den Bereichen Familien-, Kinder-, Gleichstellungs- und Sozialschutzgesetze und -politiken, einschließlich solcher, die sich mit den geschlechtsspezifischen Aspekten der Pflege und Unterstützung befassen und solche, die die familiäre Pflege und Unterstützung formalisieren (z. B. durch Renten, Beihilfen usw.).**

Es gibt neben der Unterstützung durch Dienstleistungen, wie der Frühförderung und der Familienhilfe (siehe Frage 3 und 5), auch finanzielle Hilfen.

Die finanziellen Hilfen sind geteilt in medizinische Maßnahmen, Ankauf von Hilfsmittel zur sozialen Rehabilitation, für den Umbau der Wohnung und sonstiges aus dem Bereich der sozialen Dienste. Es gibt einen Familienhärteausgleich und Förderungen aus dem Unterstützungsfonds sowie von privaten Vereinigungen. Es gibt das Pflegegeld, die erhöhte Familienbeihilfe, die Schulfahrtbeihilfe, Therapiekostenersatz, Fahrtkostenersatz bei Therapie, Zuschuss für Autoumbau, etc. Auch Gebührenbefreiungen und Vergünstigungen sowie Steuererleichterungen bestehen.<sup>14</sup>

Die finanziellen Hilfen haben mehrere Anlaufstellen und sind zum Teil unübersichtlich.

Bewährte Verfahren, die die sich mit den geschlechtsspezifischen Aspekten der Pflege und Unterstützung befassen, sind dem Unabhängigen Monitoringausschuss nicht bekannt.

#### **Zu Frage 5**

**Informationen, Unterstützung und Dienstleistungen, die Familien dabei helfen, ihre Betreuungs- und Unterstützungsaufgaben gegenüber Kindern mit Behinderungen zu erfüllen und dabei deren Rechte und sich entwickelnden Fähigkeiten zu achten (z. B. Zugang zu inklusiver Bildung, hochwertiger Gesundheitsversorgung, Rehabilitation, Hilfsmitteln, persönlicher Assistenz, Wohnungsanpassungen, Entlastungspflege, Peer-to-Peer- und Gemeinschaftsnetzwerken, psychosozialer Unterstützung usw.).**

Zum **Zugang zu inklusiver Bildung**:

Wie bei Frage 1 erwähnt, ist Inklusion in Österreich ein sehr schwieriges Thema. Kinder mit Behinderungen werden stark in segregierenden Bildungseinrichtungen, wie heilpädagogische Kindergärten oder Sonderschulen, gedrängt.

---

<sup>14</sup> Sozialministeriumsservice, Finanzielle Unterstützung, [https://www.sozialministeriumsservice.at/Menschen\\_mit\\_Behinderung/Finanzielle\\_Unterstuetzung/Finanzielle\\_Unterstuetzung.de.html#](https://www.sozialministeriumsservice.at/Menschen_mit_Behinderung/Finanzielle_Unterstuetzung/Finanzielle_Unterstuetzung.de.html#); oesterreich.gv.at, Finanzielle Unterstützung, [https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen\\_mit\\_behinderungen/kindheit\\_und\\_behinderung/1.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/kindheit_und_behinderung/1.html).

Dies wurde auch durch den UN-Fachausschuss festgestellt, der forderte den Ausbau des segregierenden Schulsystems zu beenden und stattdessen die Ressourcen in die inklusive Bildung zu leiten.<sup>15</sup> Im NAP Behinderung, mit dem die Republik Österreich unter anderem die UN-BRK umsetzen will, erklärt das Bildungsministerium, dass der Weg zu einem inklusiven Bildungssystem fortgesetzt werden soll und man sich zu einer inklusiven Lehr- und Lernkultur bekennt. Es soll eine bundesweite Strategie entwickelt werden für inklusive Bildung. Diese hat alle Ebenen des Bildungssystems zu erfassen.<sup>16</sup>

In Bildungseinrichtungen des Bundes gilt ein verbesserter Erlass von 2023 zur Unterstützung von Schüler\*innen.<sup>17</sup> Dabei wird auf unterschiedliche Unterstützungsformen je nach individueller Situation abgestellt sowie der Schulweg und (mehrtägige) Schulveranstaltungen miteinbezogen. Unterstützungsleitungen können Persönliche Assistenz, Schulassistenz, Dolmetschleistungen, sein. Wesentlich ist, dass damit alle Kinder mit Behinderungen und nicht nur körper- oder sinnesbehinderte Kinder Persönliche Assistenz erhalten können. Dies gilt aber eben nur für Bundesbildungsanstalten.

Große Bereiche der Bildung befinden sich aber in Landeskompetenz. Jedes der neun Bundesländer und zusätzlich der Bund kann demnach selbst das eigene Bildungssystem regeln. Damit gibt es zehn verschiedene Systeme in Österreich. Auch die Unterstützungsformen unterscheiden sich deswegen ganz wesentlich.

#### Zu **Wohnungsanpassungen:**

Es gibt Hilfsmittel für Wohnungsanpassungen (siehe Frage 4), jedoch ist der barrierefreie Wohnbau in Österreich allgemein rückschrittlich. Dies hat auch der UN-Fachausschuss mit Besorgnis festgestellt und die wesentliche Verbesserung der Barrierefreiheit empfohlen.<sup>18</sup> Die neuesten Entwicklungen zeigen jedoch keine Verbesserungen. Mit einem neuen Gesetzesentwurf der Salzburger Raumordnung sind weitere Reduktionen der Barrierefreiheit bei Neubauten geplant.

#### Zu **Gesundheitsversorgung:**

In der Gesundheitsversorgung in Österreich bestehen einige Hürden. Es gibt

---

<sup>15</sup> CRPD/C/AUT/CO/2-3\* Rz 57 f.

<sup>16</sup> Siehe ÖBR, Presseaussendung: Menschenrecht auf inklusive Bildung, <https://www.behindertenrat.at/2024/01/menschenrecht-auf-inklusive-bildung/>. Sozialministerium, Nationaler Aktionsplan Behinderung 2022-2030, 75 ff.

<sup>17</sup> GZ: 2023-0.480.776. Hintergrund dieses Erlass war die Verbandsklage für inklusive Bildung, die das Bildungsministerium verloren hatte: Bizeps, Bildungsministerium reagiert mit neuem Erlass auf verlorene Verbandsklage, <https://www.bizeps.or.at/bildungsministerium-reagiert-mit-neuem-erlass-auf-verlorene-verbandsklage/>.

<sup>18</sup> CRPD/C/AUT/CO/2-3\* Rz 27 f.

Verbesserungsansätze, die in bestimmten Kliniken auf eine barrierefreie Kommunikation abstellen. Wobei hier auch von Klinik zu Klinik und von Praxis zu Praxis Unterschiede herrschen. Da sich der Bereich Gesundheit teilweise ebenfalls in der Kompetenz der Länder befindet, gibt es auch hierbei starke Unterschiede in der Rechtslage und den daraus erfolgenden Ansprüchen.

#### Zu **Entlastungsdiensten**:

Grundsätzlich sind Entlastungsdienste Ländersache, sodass es österreichweit große Unterschiede in Art und Umfang der Leistungen gibt. In allen Bundesländern sind die Unterstützungsdienste nur mit einer Zuweisung durch den Kinder- und Jugendhilfeträger verfügbar und es gibt zumeist keine Rechtsansprüche. Die Unterstützungen unterscheiden sich demnach auch in diesem Bereich je nach Bundesland und Trägern. Außerdem handelt es sich dabei um Einzelbetreuung und familieninterne Hilfen. Es handelt sich nicht um inklusive Angebote, wo Kinder mit und ohne Behinderungen zusammenkommen. Eine Inklusion kann in diesen Formen daher nicht stattfinden.

Als eine mögliche Unterstützungsform wird z.B. in der Hauptstadt Österreichs die **Familienhilfe** für Familien mit Kindern mit Behinderungen angeführt. Diese wird von unterschiedlichen Trägern angeboten, wie etwa die Familienhilfe der Caritas. Das ist eine mobile Dienstleistung, die bei der Betreuung des Kindes zu Hause in der Familie unterstützt und üblicherweise bis zu sechs Monate dauert. Es handelt sich um eine Hilfe zur Selbsthilfe.<sup>19</sup>

Eine etwas andere Möglichkeit ist die **Familienbegleitung**, die beispielsweise von der Diakonie angeboten wird. Dabei wird ebenfalls mobil zu Hause betreut. Es geht vor allem um die Betreuung des Kindes mit Behinderungen nach dem Kindergarten oder der Schule.

Der **Familienentlastungsdienst**, etwa vom Malteser Care, ist wieder etwas unterschiedlich. Dabei werden Familien bis zu vier Stunden pro Woche zu Hause unterstützt.<sup>20</sup>

Auf andere zum Teil angeführte Unterstützungsformen, die die Abgabe der Erziehung des Kindes beinhalten, wird hier nicht eingegangen (siehe Frage 2).

---

<sup>19</sup> Caritas, Familienhilfe in der Kinder- und Jugendhilfe, <https://www.caritas-steiermark.at/hilfe-angebote/familien-frauen/familienleben/familienhilfe-in-der-kinder-und-jugendhilfe.>

<sup>20</sup> Malteser Care, Entlastungsangebot für Familien, [https://www.malteser.care/leistungen/entlastungsangebote-fuer-familien/.](https://www.malteser.care/leistungen/entlastungsangebote-fuer-familien/)

### **Zu Peer-to-Peer- und Gemeinschaftsnetzwerken:**

Es gibt in Österreich Peer-Beratungen. Diese werden jedoch nur von einzelnen Organisationen angeboten und sind meistens als Projekte ohne gesicherte langjährige Finanzierung konzipiert. Sie richten sich vorrangig an Eltern mit Kindern mit Behinderungen und nicht an die Kinder selbst.<sup>21</sup>

### **Zu Frage 6**

#### **Fortführung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Unterstützung während des gesamten Lebenszyklus, insbesondere wenn Kinder mit Behinderungen das Erwachsenenalter erreichen und älter werden.**

Die Fortführung von Dienstleistungen und Projekten stellt ein Problem dar. Heranwachsende Personen mit Behinderungen werden großteils von Fall zu Fall unterschiedlich unterstützt. Viele Dienstleistungen haben aber ein Maximalalter, wie die Volljährigkeit. Beim Erreichen dieses Alters kann die Person die Dienstleistung nicht mehr in Anspruch nehmen und muss sich um eine andere Unterstützung kümmern.

### **Zu Frage 7**

#### **Wie werden Familien und Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kinder, zu Gesetzen, Strategien und Maßnahmen im Bereich Pflege und Unterstützung, auch im familiären Umfeld, konsultiert?**

Vereinzelt werden Menschen mit Behinderungen bei der Entwicklung von Strategien im Gesundheitsbereich oder auch bei Gesetzesentwürfen miteinbezogen. Ein standardisiertes Verfahren der Partizipation ist dem Unabhängigen Monitoringausschuss aber nicht bekannt. Es wird bezweifelt, dass es eine Möglichkeit für Kinder, insbesondere Kinder mit Behinderungen, gibt, dass sie an Themen, die sie betreffen, mitwirken können.

### **Zu Frage 8**

#### **Verfügbarkeit und Analyse von Daten über die Bedürfnisse und die bestehende Unterstützung für Familien mit Kindern mit Behinderungen, einschließlich spezifischer Angaben zu geschlechtsspezifischen Aspekten der Pflege und Unterstützung.**

Im Bereich Bildung gibt es Daten über Kinder, die eine Sonderschule besuchen oder nach dem Sonderschul-Lehrplan unterrichtet werden. Ansonsten sind dem

---

<sup>21</sup> Kindernetzwerk, Peer-Beratung und Transitionscoaches, <https://www.kindernetzwerk.de/de/lotse/aus-erfahrung-klug.php>.

Unabhängigen Monitoringausschuss keine Daten zu Unterstützungsformen von Familien mit Kindern mit Behinderungen bekannt.

### **Zu Frage 9**

**Durchführung von Zeitverwendungs- und Pflegeerhebungen sowie Aufnahme und Ergebnisse von Fragen zum Behinderungsstatus von Personen, die Pflege und Unterstützung leisten und erhalten, sowie von Personen, die an der Selbstversorgung beteiligt sind.**

Es ist dem Unabhängigen Monitoringausschuss nichts dazu bekannt.

Für den Unabhängigen Monitoringausschuss

Julia Moser, Daniela Rammel, Silvia Oechsner

(Vorsitz des Unabhängigen Monitoringausschusses)

Für inhaltliche Fragen kontaktieren Sie bitte Stefanie Lager-Zach: [stefanie.lager-zach@monitoringausschuss.at](mailto:stefanie.lager-zach@monitoringausschuss.at)